

MAYER | BROWN

# KNOWLEDGE NUGGETS

DER GLÄUBIGERAUSSCHUSS – VOR- UND NACHTEILE EINER MITGLIEDSCHAFT

## KONTAKT

PARTNER  
DR. MARCO WILHELM  
FRANKFURT +49 69 7941 2731  
[MWILHELM@MAYERBROWN.COM](mailto:MWILHELM@MAYERBROWN.COM)

COUNSEL  
TINA HOFFMANN  
FRANKFURT +49 69 7941 1281  
[THOFFMANN@MAYERBROWN.COM](mailto:THOFFMANN@MAYERBROWN.COM)

ASSOCIATE  
INGA RUPP  
FRANKFURT +49 69 7941 1063  
[IRUPP@MAYERBROWN.COM](mailto:IRUPP@MAYERBROWN.COM)

PARTNER  
DR. MALTE RICHTER  
FRANKFURT +49 69 7941 2533  
[MRICHTER@MAYERBROWN.COM](mailto:MRICHTER@MAYERBROWN.COM)

COUNSEL  
STEFANIE SKORUPPA  
FRANKFURT +49 69 7941 1017  
[SSKORUPPA@MAYERBROWN.COM](mailto:SSKORUPPA@MAYERBROWN.COM)

# DER GLÄUBIGERAUSSCHUSS – VOR- UND NACHTEILE EINER MITGLIEDSCHAFT

## I. WARUM DIESES THEMA WICHTIG IST

Der Gläubigerausschuss ist neben der Gläubigerversammlung das zentrale Organ der Gläubigerautonomie im Insolvenzverfahren. Im Gegensatz zur Gläubigerversammlung, die als Beschlussorgan sämtlicher Insolvenzgläubiger in erster Linie über grundlegende Verfahrensfragen entscheidet, nimmt der Gläubigerausschuss als kleineres, ständig agierendes Gremium vor allem eine laufende Überwachungs- und Unterstützungsfunktion wahr, insbesondere gegenüber dem Insolvenzverwalter. In größeren Verfahren ist die Einrichtung eines Gläubigerausschusses obligatorisch, wenn gesetzlich näher definierte Kennzahlen im Hinblick auf Bilanzsumme, Umsatzerlöse und Arbeitnehmerzahl des Schuldners erfüllt sind. Aber auch in kleineren Verfahren, in denen die Bildung eines Gläubigerausschusses nicht vorgeschrieben ist, kann seine Bildung vorteilhaft sein, um eine effektive Verfahrensüberwachung zu gewährleisten.

## II. ROLLE, RECHTE UND PFLICHTEN DER AUSSCHUSSMITGLIEDER

Kernaufgabe des Gläubigerausschusses ist es, den Insolvenzverwalter zu unterstützen und zu überwachen, wozu insbesondere die Unterrichtung über den Gang der Geschäfte, die Einsichtnahme in Bücher und Geschäftspapiere sowie die Prüfung des Geldverkehrs des Schuldnerunternehmens gehören. Durch regelmäßige Versammlungen kann der Ausschuss schneller und flexibler reagieren als die Gläubigerversammlung. Zudem verfügen die Mitglieder über einen Informationsvorsprung gegenüber der Gläubigerversammlung, da ihnen umfassende Unterrichts- und Auskunftsrechte gegenüber dem Insolvenzverwalter und dem Schuldner zustehen.

Bedeutsam sind auch die Mitbestimmungsrechte: Nach § 160 InsO bedürfen Handlungen von besonderer Bedeutung – etwa die Veräußerung des Unternehmens oder die Aufnahme eines die Masse erheblich belastenden Darlehens – der Zustimmung des Ausschusses. Darüber hinaus wirkt der Gläubigerausschuss bei der Bestellung des Insolvenzverwalters mit und kann dessen Entlassung oder die Einberufung einer Gläubigerversammlung beantragen.

Mit diesen Rechten gehen jedoch auch Pflichten einher: Jedes Mitglied muss seine Tätigkeit neutral und im Interesse der Gesamtgläubigerschaft ausüben. Bei schuldhafter Pflichtverletzung haften die Mitglieder persönlich nach dem Maßstab eines ordentlichen und gewissenhaften Ausschussmitglieds; bei gemeinsamem Fehlverhalten sogar gesamtschuldnerisch. Zudem ist die Mitgliedschaft mit einem gewissen Zeit- und Arbeitsaufwand für Sitzungen und Prüfungen verbunden.

## III. HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

Für Gläubiger, die eine Mitgliedschaft im Gläubigerausschuss in Betracht ziehen oder bereits Mitglied sind, empfehlen sich folgende Maßnahmen:

- **Versicherungsschutz sicherstellen:** Lassen Sie prüfen, ob für die Mitglieder des Gläubigerausschusses eine der D&O-Versicherung entsprechende Versicherung abgeschlossen wird. Dadurch können Haftungsrisiken signifikant reduziert werden.
- **Sorgfältige Dokumentation:** Dokumentieren Sie Ihre Tätigkeit im Gläubigerausschuss sorgfältig. Im Falle einer späteren Haftungsklage trägt das Ausschussmitglied die Beweislast für die Erfüllung seiner Überwachungspflichten.
- **Interessenkonflikte vermeiden:** Achten Sie darauf, Ihre Tätigkeit im Gläubigerausschuss neutral und im Interesse der Gläubigergesamtheit auszuüben. Legen Sie potenzielle Interessenkonflikte frühzeitig offen und enthalten Sie sich ggf. bei betroffenen Beschlüssen.
- **Informationsrechte aktiv nutzen:** Machen Sie von Ihren Informations- und Unterrichtsrechten aktiv Gebrauch, um Ihre Überwachungspflichten ordnungsgemäß erfüllen zu können.
- **Rechtliche Beratung:** Binden Sie bei Unsicherheiten über Ihre Pflichten und Rechte als Ausschussmitglied spezialisierte Rechtsanwälte ein. Gerade in komplexen Verfahren kann eine fundierte rechtliche Begleitung dazu beitragen, Haftungsrisiken zu minimieren.

# DER GLÄUBIGERAUSSCHUSS – VOR- UND NACHTEILE EINER MITGLIEDSCHAFT

MAYER | BROWN

MAYERBROWN.COM

AMERICAS | ASIA | EMEA

Please visit [mayerbrown.com](https://www.mayerbrown.com) for comprehensive contact information for all our offices.

Mayer Brown is a global legal services provider comprising associated legal practices that are separate entities, including Mayer Brown LLP (Illinois, USA), Mayer Brown International LLP (England & Wales), Mayer Brown Hong Kong LLP (a Hong Kong limited liability partnership) and Tauil & Chequer Advogados (a Brazilian law partnership) (collectively, the “Mayer Brown Practices”). The Mayer Brown Practices are established in various jurisdictions and may be a legal person or a partnership. PK Wong LLC (“PKW”) is the constituent Singapore law practice of our licensed joint law venture in Singapore, Mayer Brown PK Wong Pte. Ltd. More information about the individual Mayer Brown Practices and PKW can be found in the Legal Notices section of our website. “Mayer Brown” and the Mayer Brown logo are the trademarks of Mayer Brown. © 2026 Mayer Brown. All rights reserved.

Attorney Advertising. Prior results do not guarantee a similar outcome..